

Entscheidung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bestellung von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz vom 05. Mai 2017

1. Bestellung von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Gemäß § 22 EKD Datenschutzgesetz (DSG-EKD) haben alle kirchlichen Stellen (im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 DSG-EKD) einen Betriebsbeauftragten oder örtlich Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und kann auch an extern Beauftragte erfolgen. Bei der Ermittlung der Personenzahl ist sowohl die Frage der Beschäftigungsart (Haupt- oder Ehrenamt) als auch der Stellenumfang (Voll- oder Teilzeit und geringfügig Beschäftigte) unerheblich. Die Beauftragten müssen über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Nicht bestellt werden sollen Leitende der IT-Abteilung und Dienststellenleitung (§ 22 Abs. 7 DSG-EKD). Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass keine Interessenskonflikte entstehen. Die Bestellung kann auch befristet stattfinden. Es wird jedoch empfohlen, mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren zu bestellen.

Soweit bei kirchlichen Stellen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Leitung die Aufgabenerfüllung der Betriebsbeauftragten oder örtlich Beauftragten für den Datenschutz in anderer Weise sicherzustellen.

Die Bestellung von Betriebsbeauftragten oder örtlich Beauftragten für den Datenschutz muss bei dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz angezeigt werden.

2. Stellung der Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD) und sind in der Ausübung ihren Aufgaben weisungsfrei (§ 22 Abs. 3 Satz 2 DSG-EKD).

Daraus folgt, dass die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz pflichtgemäß selbst die Art und den Zeitpunkt ihres Tätigwerdens bestimmen. Niemand, auch nicht die Leitung der Dienststelle, kann ihnen vorschreiben, für welche Rechtsauffassung sie sich bei der Bewertung einer datenschutzrechtlichen Frage entscheiden.

Die Beauftragten haben ein direktes Vortragsrecht in datenschutzrelevanten Angelegenheiten gegenüber der Leitung. Sie sind über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber der Leitung.

Aufgrund dieser besonderen Stellung sollte die kirchliche Stelle der Funktion der Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz die erforderliche Bekanntheit als Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen verschaffen. Dies geschieht in der Regel durch eine Bekanntmachung, die Aufnahme im Geschäftsverteilungsplan und durch die geeignete Darstellung im Organigramm. Die Darstellung muss die unmittelbare Zuordnung zur Leitung widerspiegeln.

Ebenso ist eine unmittelbare und leichte Erreichbarkeit der Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz sicherzustellen, insbesondere durch Angabe der Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse). Diese Angaben sollten auch an geeigneter Stelle im Internetauftritt der kirchlichen Stelle genannt werden (z. B. in der Datenschutzerklärung).

3. Aufgaben der Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz wirken auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Dienststelle hin (§ 22 Abs. 6 DSGVO). Im Rahmen dieser Aufgabe beraten und unterstützen sie die Leitung der kirchlichen Stelle und die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, schulen die Mitarbeitenden, sind Ansprechpartner für die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte, führen erforderlichenfalls die Vorabkontrolle (§ 21 Abs. 3 und 4 DSGVO) durch und führen die Dokumentation bei einer Videoüberwachung (§ 7a Abs. 7 DSGVO). Im Zweifelsfall können sich Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Aus dieser Hinwirkungsfunktion der Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz folgt, dass es in der Entscheidungskompetenz der Leitung der kirchlichen Stelle liegt, ihren Empfehlungen zu folgen. Die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes in der kirchlichen Stelle trägt daher die Leitung und nicht der Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz. Auch Sanktionen, Arbeits- und Verhaltensanweisungen sind der Leitung vorbehalten.

4. Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle

Die verantwortlichen Stellen (im Sinne von § 2 Abs. 8 DSGVO) haben die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 22 Abs. 3 Satz 5 DSGVO). Aus der Unterstützungspflicht folgt, dass den Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben ein angemessener Zeiteanteil gewährt werden muss. Der Zeiteanteil ist nicht gesetzlich festgelegt. Zeiteanteile, die unter 20 Prozent liegen (d. h. weniger als ein Tag pro Woche), erscheinen organisatorisch nicht praktikabel und werden den anspruchsvollen und komplexen Aufgaben nicht gerecht. Bei der konkreten Entscheidung über den Zeiteanteil sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Art der personenbezogenen Daten
- Umfang, Menge und (technische) Komplexität der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Änderungs- und Anpassungsbedarf der Verarbeitung von personenbezogener Daten
- Anzahl der Mitarbeitenden der kirchlichen Stelle
- Anzahl von Gemeindegliedern (verfasste Kirche) oder von Klienten (Diakonie)
- Schulungsbedarf der Mitarbeitenden
- Notwendigkeit, sich im Rahmen der Beratung der kirchlichen Stelle (kurzfristig) in besondere Verfahren und spezialgesetzliche Vorgaben einarbeiten zu müssen
- Begleitung und Kontrolle der Auftragsdatenverarbeitung

Sind Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz neben dieser Tätigkeit auch weitere Aufgaben zugewiesen, dürfen diese die Erledigung ihrer Aufgabe als Datenschutzbeauftragte nicht beeinträchtigen. Es entspricht der herausgehobenen Stellung der Datenschutzbeauftragten (vgl. § 22 Abs. 3 DSG-EKD), dass die Tätigkeit als Betriebsbeauftragter und örtlich Beauftragter für den Datenschutz bei zeitlichen Konflikten grundsätzlich Vorrang hat.

Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz ist die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen.

Zu der Sachausstattung gehören insbesondere geeignete Räumlichkeiten und zweckentsprechende Sachmittel (PC, Büroausstattung, Fachliteratur, Dienstreisemöglichkeiten). Außerdem sind ihnen zum Erwerb und Erhalt der erforderlichen Fachkunde die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Kosten der Dienststelle zu ermöglichen (§ 22 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 DSG-EKD).

Nach Möglichkeit ist die Vertretung des Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz bei zeitweiliger Abwesenheit (Urlaub, Dienstreise, Krankheit) zu regeln.

Zur Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle zählt schließlich auch, die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz bei allen Planungen und Verfahren, mit denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, frühzeitig einzubeziehen und zu beteiligen. Interne Regelungen (z. B. Prozessbeschreibungen, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit der MAV), die die Beteiligung der Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz zumindest in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten sicherstellen, tragen dazu bei. Neben projektbezogenen Beteiligungen sollte ein regelmäßiger Austausch mit der Dienststellenleitung stattfinden.

5. Benachteiligungsverbot von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 Satz 3 DSG-EKD). Das gesetzliche Benachteiligungsverbot ist eine notwendige Ergänzung der fachlichen Weisungsfreiheit. Es ermöglicht ihnen, ihre Aufgabe frei von jeglichem Einfluss durch die verantwortlichen Stellen auszuüben. Die kirchlichen Stellen haben daher sicherzustellen, dass die gesetzlich garantierte Weisungsfreiheit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht durch dienstliche Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Das Benachteiligungsverbot ist weit gefasst und umfasst jegliche Form der direkten oder indirekten Benachteiligung. Bereits die Androhung dienstlicher Konsequenzen zur Beeinflussung der Aufgabenwahrnehmung der Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz verstößt gegen das Benachteiligungsverbot.

Als besonderer Aspekt des Benachteiligungsverbots haben die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz einen besonderen Kündigungsschutz (§ 22 Abs. 4 DSG-EKD), der sich auf einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Bestellung erstreckt.

Hamburg, den 5. Mai 2017

Die Beauftragten für den Datenschutz in der EKD